

VERORDNUNG ÜBER DEN ZWEIJAHRESKINDERGARTEN
(vom 18. November 2010)

Die Einwohnergemeindeversammlung Altdorf, gestützt auf Art. 110 Abs. 1 Bst. a KV¹ sowie Art. 1, 8 Abs. 3 und 66 Schulgesetz² und Art. 2 Abs. 1 Schulverordnung³, beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Einführung eines Zweijahreskindergartens in der Gemeinde Altdorf.

Artikel 2 Dauer des Kindergartens

Die Einwohnergemeinde Altdorf ermöglicht den Kindern während zwei Jahren vor dem Eintritt in die Primarschule den Besuch des Kindergartens.

Artikel 3 Organisation

Der Schulrat organisiert den Zweijahreskindergarten. Er stellt insbesondere die benötigten Räumlichkeiten bereit und stellt das erforderliche Personal ein.

Artikel 4 Eintrittsberechtigung

Jedes in Altdorf wohnhafte Kind, das bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr vollendet hat, kann auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Zweijahreskindergarten eintreten.

Artikel 5 Freiwilligkeit

Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig, soweit die übergeordnete Gesetzgebung keine andere Regelung enthält.

Artikel 6 Verweis

Die Rechte und Pflichten der Kinder, die in den Kindergarten eintreten, richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

¹⁾ RB 1.1101

²⁾ RB 10.1111

³⁾ RB 10.1115

10.11

(Januar 2011)

Artikel 7 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem kantonalen Schulgesetz¹.

Artikel 8 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt².

Im Namen der Offenen Dorfgemeinde Altdorf

Barbara Bär, Gemeindepräsidentin

Markus Wittum, Gemeindeschreiber

¹⁾ RB 10.1111

²⁾ Rückwirkend auf den 1.1.2011

in Kraft gesetzt durch Beschluss des Gemeinderates vom 31. Januar 2011